

KT-Drucksache Nr. X-0428

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Zusammensetzung des Kreistags

- a) Ausscheiden von Frau Kreisrätin Karin Villforth aus dem Kreistag - Feststellung von Ausscheidungsgründen**
- b) Feststellung von Ablehnungsgründen bei Frau Anja Sommer**
- c) Nachrücken von Herrn Wolfgang Göbel in den Kreistag - Entscheidung über das Nichtvorliegen von Hinderungsgründen**
- d) Neubildung von Ausschüssen des Kreistags und anderen Gremien**

Beschlussvorschlag:

- 1. Für das Ausscheiden von Frau Kreisrätin Karin Villforth aus dem Kreistag liegen wichtige Gründe im Sinne von § 12 Abs. 1 Landkreisordnung vor.
- 2. Für die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Frau Anja Sommer liegen wichtige Gründe im Sinne von § 12 Abs. 1 Landkreisordnung vor.
- 3. Für den Eintritt von Herrn Wolfgang Göbel in den Kreistag liegt kein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 Landkreisordnung vor.
- 4. Durch Einigung werden folgende Ausschüsse des Kreistags unter Berücksichtigung folgender Änderungen neu gebildet:
 - a) Verwaltungsausschuss:
 - b) Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz:
 - c) Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
 - d) Jugendhilfeausschuss:
- 5. Für die restliche Amtszeit des Kreistags wird _____ anstelle von Frau Kreisrätin Karin Villforth im Wege der Einigung als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen (Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 Sparkassengesetz, die dem Kreistag angehören; persönliche Stellvertretung von Herrn Kreisrat Andreas vom Scheidt) gewählt.

6. Für die restliche Amtszeit des Kreistags wird _____ anstelle von Frau Kreisrätin Karin Villforth im Wege der Einigung widerruflich zum ordentlichen Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen gewählt. Im Übrigen werden dieselben Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder (in derselben Reihenfolge) wie bisher gewählt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Frau Kreisrätin Karin Villforth hat ihr Ausscheiden aus dem Kreistag beantragt. Die Voraussetzungen für das Ausscheiden liegen nach Auffassung der Verwaltung vor. Für Frau Villforth rückt Herr Wolfgang Göbel nach. Das Ausscheiden von Frau Villforth und das Nachrücken von Herrn Göbel erfordern eine Änderung in der Besetzung der Ausschüsse und anderer Gremien.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Frau Kreisrätin Karin Villforth aus Reutlingen hat aus "wichtigen Gründen" im Sinne von § 12 Abs. 1 Landkreisordnung - LKrO ihr Ausscheiden aus dem Kreistag beantragt. Frau Villforth erfüllt eine Voraussetzung, die ein Ausscheiden zwingend rechtfertigt: Sie ist Mitglied im Gemeinderat Reutlingen (§ 12 Abs. 1 Ziffer 2 LKrO). Gemäß § 12 Abs. 2 LKrO hat der Kreistag zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Gemäß § 25 Abs. 2 LKrO würde als Ersatzperson mit der nächsthöchsten Stimmenzahl im Wahlkreis 1 Reutlingen auf dem Wahlvorschlag der CDU Frau Anja Sommer in den Kreistag nachrücken, Frau Sommer hat jedoch Ablehnungsgründe nach § 12 Abs. 1 Ziffer 8 LKrO geltend gemacht (...durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert...). Der Kreistag hat zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Als nächster Ersatzbewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl rückt Herr Wolfgang Göbel, 72764 Reutlingen, in den Kreistag nach. Herr Göbel hat die Wahl angenommen. Es ist vorgesehen, ihn in der nächsten Kreistagssitzung formal auf sein Amt zu verpflichten. Der Kreistag hat gemäß § 24 Abs. 2 LKrO vorher festzustellen, ob dem Eintritt ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 LKrO entgegensteht. Nach Auffassung der Verwaltung ist ein solcher Hinderungsgrund nicht gegeben.
4. Frau Kreisrätin Villforth ist ordentliches Mitglied im Sozial-, Schul- und Kulturausschuss und im Jugendhilfeausschuss sowie stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss und im Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz (KT-Drucksachen Nrn. X-0004 und X-0004/1). Die Änderung in der Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach dem in § 35 LKrO geregelten und in KT-Drucksache Nr. X-0004 geschilderten Verfahren. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Neubildung der Ausschüsse im Wege der Einigung erfolgen wird.
5. Frau Kreisrätin Villforth ist außerdem stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen (Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 Sparkassengesetz (SpkG), die dem Kreistag angehören - KT-Drucksachen Nrn. X-0006 und X-0006/1). Aus dem Verwaltungsrat scheiden die Mitglieder aus, die aus dem Hauptorgan des Trägers ausscheiden. Der Verwaltungsrat stellt fest, ob diese Voraussetzung gegeben ist (§ 18 Absatz 1 SpkG).

Die Neubildung des Verwaltungsrats in der konstituierenden Sitzung des Kreistags am 24.07.2019 erfolgte hinsichtlich der Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 SpkG, die dem Kreistag angehören, im Wege der Einigung. Ersatzleute wurden nicht bestimmt. Somit kann für Frau Kreisrätin Villforth eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 SpkG). Eine Bestellung oder Nachwahl von Nachfolgern ist nur dann zwingend, wenn die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats auf weniger als zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl herabgesunken ist (§ 18 Absatz 2 Satz 3 SpkG); dies gilt gemäß § 18 Absatz 3 SpkG auch für die Stellvertreter der weiteren Mitglieder. Das ist durch das Ausscheiden von Frau Kreisrätin Villforth nicht der Fall. Die Entscheidung, den offenen Sitz wieder zu besetzen, hat der Kreistag zu treffen (§ 18 Absatz 2 SpkG).

Zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreissparkasse und zu ihren Stellvertretern dürfen gemäß § 15 Absatz 4 SpkG nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 28 Gemeindeordnung erfüllen.

Weitere Mitglieder bzw. Stellvertreter, die vom Kreistag zu bestellen sind, dürfen folgende Personen nicht sein (Hinderungsgründe gemäß § 17 Absatz 1 SpkG):

1. Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16 Sparkassengesetz,
2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind,
3. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
4. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die LBS Landesbausparkasse Südwest unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
5. Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten 10 Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Ob Hinderungsgründe vorliegen, stellt der Verwaltungsrat der Kreissparkasse fest.

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse sind nach den §§ 15 und 18 SpkG für eine feste Amtszeit gewählt (nicht stets widerruflich wie bei den beschließenden Ausschüssen des Kreistags). Es handelt sich also um keine Neubildung des Verwaltungsrats (die nicht möglich ist), sondern um eine Nachwahl für den frei werdenden Sitz. Gemäß §§ 15 Absatz 1 und 18 Absatz 2 SpkG ist aber gleichwohl gemäß § 35 Absatz 2 LKrO zu verfahren. Soweit keine Einigung erfolgen sollte, hätte bei einem Wahlvorschlag Mehrheitswahl, bei mehreren Wahlvorschlägen Verhältniswahl zu erfolgen (siehe KT-Drucksache Nr. X-0004 Ziffer 4).

6. Frau Kreisrätin Villforth ist des Weiteren ordentliches Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (KT-Drucksache Nr. X-0007).

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 der Satzung des Zweckverbands endet mit dem Ausscheiden aus dem Organ des Verbandsmitglieds (Kreistag) automatisch auch das Amt eines weiteren gewählten Vertreters in der Verbandsversammlung. Der Kreistag hat gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 einen Ersatzmann zu wählen. Wählbar sind Kreiseinwohner, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 23 LKrO erfüllen.

Das Verfahren zur Wahl der weiteren Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbands ist gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit dasselbe wie bei der Bildung der beschließenden Ausschüsse (Verfahren siehe KT-Drucksache Nr. X-0004). Demnach ist eine Neubildung des Teils der Verbandsversammlung, der durch den Kreistag des Landkreises Reutlingen bestellt worden ist, vorzunehmen. Die Verwaltung geht davon aus, dass auch hier die Neubildung im Wege der Einigung erfolgen wird.

7. Die CDU-Kreistagsfraktion wurde gebeten, die Besetzungsvorschläge rechtzeitig vor der Kreistagssitzung vorzulegen.